



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige
Absender:
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)